

Satzung des Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Sachsen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Sachsen
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Freistaat Sachsen tätig.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich für die Stärkung, Gleichstellung und Chancengleichheit der Alleinerziehenden und deren Kinder in allen Lebensbereichen ein, insbesondere durch praktische Lebenshilfe, Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung auf allen gesellschaftlichen Ebenen.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Familien.
Dieser Satzungszweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung von öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Zuschüssen folgende Schwerpunkte in seiner Arbeit setzt:
 - Beratung von Alleinerziehenden, Scheidungsfamilien und deren Kindern (lt. KJHG § 17 f.)
 - Beratung auf sozialem und psychologischem Gebiet,
 - Unterstützung von Kinder – und Jugendprojekten,
 - Vertretung von Alleinerziehenden, Scheidungsfamilien und deren Kindern in der Gesellschaft
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.
4. Der Verein unterstützt die Arbeit in nationalen Gremien, die sich mit der Situation von Familien befassen. Die Mitarbeit in internationalen Gremien auf diesem Gebiet wird angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Jugendliche ab 14 Jahren können dem Verein beitreten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum jeweiligen Quartalsende
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
4. Der Ausschluß ist aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angaben der Tagesordnung. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Das Wahlrecht kann persönlich oder in schriftlicher Form ausgeübt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Aufnahme der Geschäfte durch einen neu gewählten Vorstand amtiert der alte Vorstand weiter. Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung von Rechtsgeschäften einen/eine Geschäftsführer/in und weitere Personen zu bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden im Arbeitsvertrag und die Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festgelegt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat unter Angabe der Tagesordnung.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/6 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter werden zu Beginn der Versammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter mit dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein wird durch den Beschluss einer 3/4 Mehrheit der in der Mitglieder – versammlung abgegebenen gültigen Stimmen der Vereinsmitglieder aufgelöst, sofern die Mitgliederversammlung schriftlich zu diesem Beschluss wenigstens einen Monat vorher Einberufen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SHIA – Bundesvorstand, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.